



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2021/699</b>	
- öffentlich -	Datum: 18.01.2021	
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin	
	Bearbeiter/in: Nevermann, Malte	
<b>Verkehrsverbund Region Kiel: Änderung des VRK-Vertrages und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.02.2021	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
18.02.2021	Hauptausschuss	Beratung
01.03.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dem Hauptausschuss und dieser sodann im Nachgang dem Kreistag zu empfehlen, die Verwaltung mit dem Abschluss des Änderungsvertrages des VRK-Vertrags und des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV zu beauftragen und das Personalbudget über die Veränderungsliste um 27.000 € aufzustocken.

2. Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses, dem Kreistag zu empfehlen, die Verwaltung mit dem Abschluss des Änderungsvertrages des VRK-Vertrags und des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV zu beauftragen und das Personalbudget über die Veränderungsliste um 27.000 € aufzustocken.

3. Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Verwaltung mit dem Abschluss des Änderungsvertrages des VRK-Vertrags und des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV zu beauftragen und das Personalbudget über die Veränderungsliste um 27.000 € aufzustocken.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

### **2. Sachverhalt:**

Mit dem VRK-Vertrag (Neufassung vom 03./13.02.2013, zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung vom 19.09./26.11.2018) und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV (vom 12./29.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 31.05./30.08.2018) besteht bereits seit vielen Jahren eine vertraglich verankerte Zusammenarbeit im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zwischen der Landeshauptstadt Kiel und den beiden Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde.

Diese Zusammenarbeit ist für die Landeshauptstadt Kiel, den Kreis Plön und den Kreis Rendsburg-Eckernförde weiterhin von herausragender Bedeutung. Jedoch sind die Rahmenbedingungen hierfür immer wieder Änderungen unterworfen, was auch in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Anpassungen der Inhalte dieser Vertragswerke führte. Solche Veränderungsprozesse sind auch für die jüngste Vergangenheit bis in die gegenwärtige Phase hinein insbesondere im Hinblick auf die Frage der organisatorischen Struktur und die Aufgabenwahrnehmung auf Aufgabenträgerseite zu beobachten, in deren Folge die Regelungen in den benannten Verträgen nicht mehr in jeder Beziehung den realen Verhältnissen entsprechen bzw. dies in naher Zukunft erwarten lassen. Nach gemeinsamer Analyse durch die drei betroffenen Aufgabenträger können hier insbesondere folgende Punkte genannt werden:

1. In den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde erfolgte im Laufe der letzten Jahre ein Auf- bzw. Ausbau von personellen Kapazitäten und fachlichen Kompetenzen im ÖPNV-Aufgabenträger-Bereich, so dass das diesbezügliche Aufgabenportfolio in weiten Teilen in Eigenleistung bearbeitet werden kann.

2. Ebenso hat die NAH.SH GmbH als landesweite Aufgabenträgerverbund-Organisation im Bereich des „übrigen ÖPNV“, d.h. im Bereich Bus, zusätzliche Kapazitäten geschaffen, die landesweit den Aufgabenträgern im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Unterstützung bieten und in dieser Weise zunehmend in Anspruch genommen werden; auch durch die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, ergänzend zu der vorstehend genannten Eigenleistung.

3. Verschiedene Anforderungen grundsätzlicher Natur, die mit der Änderung des rechtlichen Rahmens –insbesondere durch die Verordnung (EG) 1370/2007 und die Novellierung des PBefG –verbunden waren, wurden inzwischen in allen Gebietskörperschaften des VRK so weit umgesetzt, dass die entsprechenden Aufgabenstellungen nicht mehr in der ursprünglichen Form bzw. im ursprünglichen Umfang (Komplexität) vorhanden sind bzw. stehen diese Prozesse kurz vor dem Abschluss.

4. Ähnliches gilt für die Koordination und Abstimmung zwischen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen; infolge des geltenden Rechtsrahmens hat sich der Schwerpunkt erheblich auf die Regelung diesbezüglicher Fragen unmittelbar zwischen dem bestellenden Aufgabenträger und dem entsprechenden Leistungsersteller –mit Rahmensetzung durch die Verkehrsverträge –verlagert; im Regionalverkehr des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgt dies abschließend ab 01.01.2021.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich im Interesse der Vermeidung von Doppelstrukturen Verschiebungen im Aufgabenspektrum und -volumen, das dem im EBK verorteten „Regionalen Kompetenzzentrum ÖPNV“ zugeordnet und in den hier in Rede stehenden Verträgen (im Falle des VRK-Vertrages im Wesentlichen nur

Anlage 8) niedergelegt ist, so dass dort eine dementsprechende Neujustierung erforderlich wird. Die Bedeutung von aufgabenträgerübergreifender Abstimmung, koordiniertem Handeln und gemeinsamem Auftreten nach Außen wird hierbei von allen Partnern weiterhin als bedeutsam anerkannt und verbleibt somit –mit weiterer Ausdifferenzierung –als wichtiger Bestandteil in diesem Aufgabenspektrum verankert. Andere Tätigkeiten, insbesondere aus den Bereichen der operativen Aufgabenträgerschaft sowie der strategischen Planung im direkten Auftrag der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, entfallen dagegen bzw. werden deutlich reduziert. Als unmittelbare Folge resultiert daraus ein verringertes anteiliges Stellenvolumen von bisher 75% auf zukünftig 25%. Der sich hieraus ergebende Spielraum bei der personellen Kapazität konnte insofern genutzt werden, als im Zuge einer erfolgten Stellenausschreibung im EBK eine entsprechende Umbesetzung dort vorgenommen werden konnte. Somit wird die Personalkapazität weiterhin optimal genutzt. Dementsprechend wird mit den Vertragsänderungen ein verändertes Aufteilungsverhältnis der Arbeitskapazität festgelegt und die Wahrnehmung gemeinsamer, übergreifender Aufgaben in Personalunion mit spezifisch der Landeshauptstadt Kiel zugeordneten Tätigkeiten explizit zugelassen. Die anteilige Mitfinanzierung durch die Kreise bleibt sichergestellt. Die Vertragspartner haben sich überdies auf eine Umbenennung in „Regionale Koordinierungsstelle ÖPNV“ verständigt, da diese sachgerechter erscheint.

Diese Vorlage wird zeitgleich in die Gremien der Landeshauptstadt Kiel sowie der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde gebracht. Die Änderungsverträge wurden im Auftrag der beteiligten Gebietskörperschaften durch den EBK erstellt und durch das Kieler Rechtsamt geprüft.

### **Relevanz für den Klimaschutz:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Anteiligen Kosten für die Stelle betragen für den Kreis 33.800 €, welche bisher als Sachaufwendungen veranschlagt waren. Durch die Reduzierung des jeweils hälftig durch die Gebietskörperschaften zu finanzierenden Anteils der Personal- und Sachkosten von 75% auf zukünftig 25% entsteht eine Entlastung im Teilplan 547101, Zeile 15 „Transferaufwendungen“ in Höhe von ca. 27.000 €. Diese Mittel i.H.v. 27.000 € sollen stattdessen bei den Personalaufwendungen berücksichtigt werden.

#### **Anlage/n:**

- Änderungsvertrag zum VRK-Vertrag
- Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV

## **Änderungsvertrag zum VRK-Vertrag in der Neufassung vom 03./13.02.2013, zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung vom 19.09./26.11.2018, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2018**

In Verbindung mit Änderungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV (vom 12./29.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 31.05./30.08.2018, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2018) aufgrund von veränderten Gegebenheiten im Hinblick auf die Organisation und Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativen ÖPNV-Aufgabenträger-Tätigkeiten wird der „VRK“-Vertrag wie folgt geändert:

### **1. Vertragstext:**

In § 9, Abs. 4, § 10 Abs. 1, 3 und 4 wird zum dort jeweils verwendeten Begriff „Regionalen Kompetenzzentrum ÖPNV“ bzw. der Abkürzung „RKZ“ durch Hinzufügung einer Fußnote 1 ergänzt:

„<sup>1)</sup> Mit Wirkung vom 01.01.2021 als „Regionale ÖPNV-Koordinierungsstelle“ bezeichnet – vgl. Anlage 8“

In § 10, Abs. 5: wird „bisherigen Geschäftsstelle“ ersetzt durch „früheren VRK-Geschäftsstelle“

§ 13, Abs. 1 erhält als Ergänzung folgende Fußnote 2:

„<sup>2)</sup> In der vorliegenden Fassung in Kraft seit 01.01.2018“

### **2. Anlage 2:**

In Anlage 2 „Fahrausweisangebot“ wird in der Aufzählung „Regionale Sonderangebote“ bei der Mehrfahrtenkarte Erwachsene bzw. Kind der mit Klammern versehene Zusatz „6 Fahrten“ jeweils durch „4 Fahrten“ ersetzt.

### **3. Anlage 8:**

Die Anlage 8 wird mit Ausnahme des Abschnitts 3. vollständig überarbeitet und erhält folgenden Wortlaut:

## **Nachfolgeregelung zu Organisation und Aufgaben der ehemaligen VRK-Geschäftsstelle**

### **1. Allgemein**

Mit Wirkung ab dem 01.01.2013 wurde die VRK-Geschäftsstelle in ihrer bisherigen Form aufgelöst. Sowohl die Gebietskörperschaften als auch die Verkehrsunternehmen haben neue Voraussetzungen für eine Nachfolgeregelung gestaltet.

Mit dieser Nachfolgeregelung wird dokumentiert, dass die bisher bestehende gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften und den Verkehrsunternehmen auch in Zukunft fortgesetzt wird.

### **2. RKZ der Gebietskörperschaften im VRK**

Die VRK-Gebietskörperschaften haben mit Wirkung zum 01.01.2013 eine gemeinsame Einrichtung mit dem Namen „Regionales Kompetenzzentrum ÖPNV“ (RKZ) geschaffen. Dieses trägt mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgrund veränderter Aufgaben- und Organisationsstruktur die Bezeichnung „Regionale ÖPNV-Koordinierungsstelle“, die (weiterhin) bei der Landeshauptstadt Kiel angesiedelt ist. Die Aufgabenwahrnehmung kann in Personalunion mit anderen Funktionen aus dem ÖPNV-Bereich des Eigenbetriebs

Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel mit einem Stellenanteil von 25% der entsprechenden Vollzeitstelle erfolgen.

Die diesem Stellenanteil entsprechenden Sach- und Personalkosten der Koordinierungsstelle tragen ausschließlich die Gebietskörperschaften. Für die Berechnung ist die Entgeltgruppe 12 TVÖD maßgebend. Sie werden in Anlehnung an die bislang geltende Regelung zu gleichen Teilen unter den Gebietskörperschaften aufgeteilt. In diesem Rahmen erfolgt die Wahrnehmung der im nächsten Absatz dargestellten Aufgaben. Für darüber hinausgehende Aufgaben, Personalkosten und für die Sachkosten gelten die Regelungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV. Sofern vereinbarungsgemäße Tätigkeiten der Koordinierungsstelle im Unternehmensinteresse Sachkosten nach sich ziehen, kann mit den Verkehrsunternehmen deren Beteiligung an der Übernahme dieser Kosten vereinbart werden.

Durch die Koordinierungsstelle werden folgende Aufgaben für die Gebietskörperschaften wahrgenommen. Die Aufgabenbearbeitung kann in bestimmten Fällen an Bedingungen, insbesondere vorherige Abstimmung und Beauftragung gebunden sein. Einzelheiten hierzu regelt Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV.

#### Vertretung nach außen bzw. Wahrnehmung von gemeinsamen Belangen:

- Wahrnehmung von gemeinsamen Gebietskörperschaften-Belangen gegenüber Dritten gemäß näher bezeichneter Erläuterungen in Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV,
- Mitwirkung an gemeinsamen Vertragsangelegenheiten der Gebietskörperschaften (mit Außenwirkung),
- Erarbeitung von Argumentationshilfen für politische Gremien,
- Pressearbeit für Gebietskörperschaften-Angelegenheiten bei Bedarf.

#### Finanzierungswesen:

- Ermittlung der interkommunalen Ausgleichsleistungen für exterritoriale Verkehre,
- Abrechnung gemeinsamer Aufwendungen im VRK, sofern nicht über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV geregelt.

#### Innenverhältnis Gebietskörperschaften:

- Sicherstellung notwendiger Abstimmungsprozesse bei aufgabenträgerübergreifenden ÖPNV-Angelegenheiten entsprechend präzisierender Ausführungen in Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV,
- Vor- und Nachbereitung von Gebietskörperschaften-Sitzungen,
- Federführende Mitwirkung an organisatorischen Weiterentwicklungen im Bereich der Gebietskörperschaften im Verbund,
- Federführende Mitwirkung an ÖPNV-bezogenen internen, mehrere Aufgabenträger betreffende Vertragsangelegenheiten.

#### Sonstiges:

- Fortschreibung des VRK-Vertrages bei Bedarf.
- Vor- und Nachbereitung der VRK-Sitzungen,
- Mitwirkung an RNVPen,
- Fachliche Begleitung von Gutachten und Studien für die Gebietskörperschaften,
- Arbeitsaufträge aus Arbeitsgruppen gem. § 10, Abs. 1 und 2 VRK-Vertrag.

### 3. Verkehrsunternehmen im VRK

Die Aufgaben mit Unternehmensbezug, die bisher durch die VRK-Geschäftsstelle wahrgenommen wurden, werden nun von den VRK-Unternehmen selbst erbracht. Ein Teil dieser Aufgaben wird an die Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH (NSH) oder einzelne VRK-Unternehmen untervergeben.

Die Verkehrsunternehmen sehen in den Bereichen Tarif, Erlösabrechnung und Finanzierung die Zuständigkeit weiterhin bei einer zentralen Stelle und haben diese deshalb an NSH übergeben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Aufgaben:

- Verwaltung bestehender und neuer besonderer VRK-Tarifangebote hinsichtlich Tarifbestimmungen, Preisbildung, Vertragsverhandlungen,
- Abrechnung der besonderen VRK-Tarifangebote,
- Öffentlichkeitsarbeit für VRK-Tarifthemen.

Die Vertragsverhandlung und die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Semesterticket Kiel liegen bei der KVG. Die Abrechnung des Semestertickets wird wiederum von der NSH durchgeführt.

Alle weiteren Aufgaben, wie z.B. Erstellung Fahrplanbuch fallen künftig in die Zuständigkeit der Arbeitsgruppe der Verkehrsunternehmen. Hierfür werden im Bedarfsfall Unterarbeitsgruppen aus Vertretern der Verkehrsunternehmen gebildet.

Bei den Aufgaben, die die NSH durchführt, handelt es sich um eine spezielle Dienstleistung für die Verkehrsunternehmen im VRK, die von diesen gesondert vergütet wird. Die Vergütung ist in einer separaten Vereinbarung zwischen den Verkehrsunternehmen geregelt.

Kiel, den  
Landeshauptstadt Kiel

.....  
Oberbürgermeister

Plön, den  
Kreis Plön

Rendsburg, den  
Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....  
Landrätin

.....  
Landrat

Kiel, den  
Unternehmen des VRK

.....  
KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH

.....  
Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH

.....  
Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH

.....  
Autokraft GmbH

.....  
DB Regio AG Region Nord

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im ÖPNV vom 12./29.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 31.05./30.08.2018, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2018**

In Anpassung an veränderte Gegebenheiten im Hinblick auf die Organisation und Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativen ÖPNV-Aufgabenträger-Tätigkeiten vereinbaren die Vertragspartner die folgenden Änderungen:

**§ 1, Abs. 1, Pkt. b)** erhält folgenden Wortlaut:

„b) Aus dem Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben: Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit ÖPNV-Aufgabenträger-Obliegenheiten entsprechend dem in Anlage 8 zum VRK-Vertrag bezeichneten Aufgabenkatalog i.V. mit den ergänzenden Präzisierungen und Bedingungen in Anlage 1 zu diesem Vertrag.“

**§ 1, Abs. 2** erhält folgenden Wortlaut:

„Die Landeshauptstadt Kiel wird die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 a) organisatorisch dem Bürger- und Ordnungsamt zuordnen. Für die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages hält die Landeshauptstadt Kiel im ÖPNV-Bereich des Eigenbetriebs Beteiligungen eine so bezeichnete „regionale ÖPNV-Koordinierungsstelle“ mit angemessenem Stellenanteil vor.“

**§ 2, Abs. 2** erhält folgenden Wortlaut:

„Die Verantwortung für die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages obliegt der Landeshauptstadt Kiel unter der Maßgabe der in Anlage 1 zu diesem Vertrag bestimmten Bedingungen insbesondere im Hinblick auf im Einzelfall vorher durchzuführende Abstimmung und Beauftragung.“

**§ 3, Abs. 2** erhält folgenden Wortlaut:

„Die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages in der regionalen ÖPNV-Koordinierungsstelle erfolgt ebenfalls durch eigenes Personal der LH Kiel in Personalunion mit anderen Funktionen aus dem ÖPNV-Bereich des Eigenbetriebs Beteiligungen. Für die Finanzierung gelten § 4 Abs. 2 und § 5.“

**§ 3, Abs. 3** entfällt.

**§ 4, Abs. 2** erhält folgenden Wortlaut:

„Die Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages erfolgt im Regelfalle im Rahmen des hierfür vorgesehenen Stellenanteils und ist insoweit auch bezüglich der Finanzierung in Anlage 8 zum VRK-Vertrag geregelt.“

Wird durch den Umfang der Aufträge aus diesem Aufgabenbereich ein erheblich über dem mit dieser Regelung abgegoltenen Niveau liegender Aufwand absehbar, sind die betroffenen Partner verpflichtet, Verhandlungen über das weitere Vorgehen aufzunehmen.“

**§ 4, Abs. 3, Sp. 2** erhält folgenden Wortlaut:

- „Über die anfallenden Personal- und Sachkosten, die sich für die Landeshauptstadt Kiel gemäß Abs. 2 und den darin bezeichneten Finanzierungsregelungen ergeben, erhalten die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres eine Rechnung über die sich daraus ergebenden Kostenanteile.“



**§ 4, Abs. 3, Sp. 3** entfällt.

**§ 5** erhält folgenden Wortlaut:

„Die Regelungen des VRK-Vertrages werden mit Blick auf die regionale ÖPNV-Koordinierungsstelle insbesondere in Anlage 8 angepasst und behalten unter dieser Maßgabe weiterhin ihre Geltung.“

Die **§§ 6, 7, 8 und 9** bleiben unverändert.

Die **Anlage 1** zu diesem Vertrag wird vollständig überarbeitet und erhält folgenden Wortlaut:

### **Anlage 1 gemäß § 1 dieses Vertrages**

Die in § 3 der Landesverordnung über die Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Personenbeförderungsrechts vom 11. Januar 2011 niedergelegten und somit von der Landeshauptstadt Kiel durchzuführenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung umfassen:

- Erteilung von Genehmigungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- Zulassung von Ausnahmefällen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG bei den unter Sp. 1 genannten Verkehrsarten,
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG bei den unter Sp. 1 genannten Verkehrsarten,
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 BOKraft für die Ausnahmen von § 26 BOKraft.

Für die von der Landeshauptstadt Kiel durchzuführenden Selbstverwaltungsaufgaben gemäß Anlage 8 zum VRK-Vertrag gelten die nachfolgend aufgeführten Präzisierungen, Regelungen und Bedingungen:

- a) Die **Wahrnehmung von gemeinsamen Gebietskörperschaften-Belangen** gegenüber Dritten einschl. Koordination/Abstimmung mit diesen erfolgt im Einzelnen im Verhältnis zu:
- landesweiten Institutionen, insbesondere Landesregierung, NAH.SH GmbH und NSH, wie auch der KielRegion GmbH,
  - benachbarten Räumen oder Gebietskörperschaften (HVV, Kreise, Kommunen),
  - weiteren Verbänden, Gremien oder Arbeitskreisen zum Bereich SPNV und ÖPNV,
  - Planungsträgern.

Neben den durch Rechtsrahmen vorgegebenen Aufgaben wie

- Stellungnahmen zu Konzessions- und Tarifanträgen im Rahmen der Anhörung von Gebietskörperschaften und
- Stellungnahmen zu LNVP/RNVPen für die Gebietskörperschaften

umfasst dieser Bereich vom Grundsatz her alle Fragestellungen zum ÖPNV oder zu den Schnittstellen ÖPNV/SPNV bzw. ÖPNV/andere Verkehrsarten, bezüglich derer parallele Interessenlagen bzw. gemeinsame Abstimmungserfordernisse der Partner dieses Vertrages gegenüber den genannten Dritten vorhanden sind. Die Umsetzung kann durch persönliche Vertretung, abgestimmte Stellungnahmen oder Positionspapiere sowie proaktive Initiativen vorgenommen werden.

b) Die **Sicherstellung notwendiger Abstimmungsprozesse bei aufgabenträgerübergreifenden ÖPNV-Angelegenheiten** betrifft die folgenden Bereiche (soweit auf Aufgabenträgerebene bearbeitet):

- Netz- bzw. Linienplanung,
- Fahrpläne und –zeiten,
- Verknüpfungen,
- Qualitätsanforderungen,
- tarifliche Angelegenheiten (sofern nicht über NAH.SH-Gremien abgedeckt),
- Technikausstattung bzw. –weiterentwicklung,
- gemeinsame Finanzierungsfragen.

c) Die **Mitwirkung an RNVPen, die fachliche Begleitung von Gutachten und Studien sowie die Erteilung von Arbeitsaufträgen aus Arbeitsgruppen** setzt Einzelbeauftragung unter der Maßgabe vorheriger Abstimmung zu Umfang bzw. Tiefe der Bearbeitung und erforderlichenfalls der Festlegung eines präzisen Anforderungsprofils voraus. Maßgebendes Beurteilungskriterium dabei ist der zur Verfügung stehende Spielraum hinsichtlich der Arbeitskapazität, ggf. i.V. mit der in § 4, Abs. 2, letzter Absatz dieses Vertrages getroffenen Regelung.

Kiel, den  
Landeshauptstadt Kiel

.....  
Oberbürgermeister

Plön, den  
Kreis Plön

Rendsburg, den  
Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....  
Landrätin

.....  
Landrat